

hauptet, daß Gott die rettende Wirklichkeit für alle und gerade für die Armen und Ausgestoßenen sei. Seine Hinrichtung mußte die elementare Frage entstehen lassen: Galt diese Behauptung für ihn selbst in seinem Tode nicht? Sein Tod bringt einen Perspektivenwechsel: Er hatte Gott als die rettende Wirklichkeit für die anderen behauptet; kann man nun für ihn in seinem Tod Gott als rettende Wirklichkeit behaupten?

Die Antwort der Evangelien und der ganzen christlichen Tradition auf diese Frage ist eindeutig. Sie bezeugen eine Erfahrung, die Erfahrung, daß er nicht im Tod vernichtet ist, sondern daß Gott ihn im Tod gerettet und bestätigt hat als den, der in Person die lebendige Behauptung Gottes als der absoluten Liebe für alle war.

... als Hoffnung für
alle

Diese Erfahrung hat freilich eine besondere Struktur. Sie ermöglicht eine Hoffnung für alle; die ungeheure Hoffnung auf eine Wirklichkeit, die keinen Menschen, erst gerade nicht den sogenannten geringsten, vernichtet sein läßt, ist jedoch nur sie selbst, wenn sie sich bewährt in der geduldigen, nicht resignierenden Zuwendung zum anderen. Nur in der konkreten Zuwendung zum anderen kann ich meine Hoffnung behaupten, daß er unzerstörbar ist. Gabriel Marcel hat dies so ausgedrückt: Zu sagen, ich liebe dich, heißt sagen, du wirst nicht sterben. Was damit einer christlichen Theologie zu denken aufgegeben wäre, ist, daß man von der Wirklichkeit Gottes überhaupt nur reden kann im Horizont einer an universalen Solidarität orientierten Praxis der Liebe. Die These von der Einheit von Gottes- und Nächstenliebe ist von der Theologie erst noch anzueignen.

Diesen Zusammenhang deutlich zu machen, das könnte der entscheidende Beitrag der Theologie zu dem fundamentalen Lernschritt sein, der uns in unserer historischen Situation abverlangt ist.

Ferdinand
Klostermann

Zur neuen
„Ordnung der pa-
storale Dienste“
in der BRD

Die Frühjahrsversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 1977 hat „Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste“ verabschiedet¹, die nach dem Vorwort des Vorsitzenden Grundlage für eine Bedarfserhebung und für Grundmodelle der Aus- und Fortbildung und des

¹ Genau genommen handelt es sich um zwei Dokumente, den eigentlichen „Beschuß zur Ordnung der pastoralen Dienste“ und die „Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste“: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Zur Ordnung der pastoralen Dienste* (o. J. und o. O.). Die Ausgabe enthält auch eine „Einführung in die Thematik von Bischof Dr. Klaus Hemmerle“ und einen „Situationsbericht zur Ordnung der pastoralen Dienste von Prof. Dr. Karl Forster“.

Einsatzes von ständigen Diakonen, Pastoralreferenten, Gemeindereferenten und Gemeindegeldern sein sollen. Bedarfserhebung und Grundmodelle sollen bis Herbst 1978 erarbeitet werden; bis Ende 1980 soll der Bischofskonferenz ein differenzierter Erfahrungsbericht über die durch die Beschlüsse eingeleitete Entwicklung vorliegen, auf Grund dessen „die Grundsätze und die noch zu beschließenden Ordnungen“ überprüft werden sollen. Die Bedeutung der Sache liegt auf der Hand und verlangt ein eingehendes Studium.

1. Positive Tendenzen

Zunächst sind, verglichen mit anderen Tendenzen, die in letzter Zeit laut geworden sind, einige bedeutsame positive Züge hervorzuheben. So sind unter anderem begrüßenswert der Realismus hinsichtlich des Priestermangels und die klaren Aussagen über den Priester und seine Unersetzbarkeit als geistlicher Leiter der Gemeinden, dessen Tätigkeit nicht auf einige Kultakte reduziert werden kann; die Betonung der Taufe und Firmung als Grundlage allen christlichen Apostolates und der Unersetzbarkeit der ehrenamtlichen Dienste der Christen; die Betonung, daß die neuen pastoralen Dienste und Berufe nicht vom Priestermangel erzwungene Ersatzlösungen sind, daß sich die Laien in diesen Berufen nicht durch einen geringeren Grad der Bejahung der Kirche von den Klerikern unterscheiden, daß der Diakonat auch für eine hauptberufliche Ausübung solcher Berufe weder Voraussetzung noch Ziel ist, schließlich daß der Pastoralassistent oder -referent, also der Laie mit theologischem Hochschulabschluß, auch „auf der Ebene der Gemeinden“ vorgesehen ist und daß auch bei seinen übergemeindlichen Einsätzen „ein besonderer Bezug zu einer bestimmten Gemeinde anzustreben ist“.

2. Anstehende Probleme

Andererseits scheint die neue „Ordnung der pastoralen Dienste“ nicht geringe theoretisch-theologische und praktisch-pastorale Probleme offen zu lassen und neue aufzuwerfen. Sie sollten, so weit als möglich, bis zum angekündigten Termin der Überprüfung der „Grundsätze“ geklärt werden. Dieser Klärung sollen auch die folgenden Bemerkungen dienen².

2.1 Das durch sakramentale Ordination verliehene Amt

Wiewohl die „Grundsätze“ prinzipiell „auch eine dem kirchlichen Amt eigene Verantwortung für Welt und Kirche“ postulieren, sehen sie dann den Bischof und den Priester fast ausschließlich in ihrer innerkirchlichen Funktion.

² Eine eingehende Darlegung und Begründung der Probleme erscheint unter dem gleichen Titel demnächst.

Auffällt, daß einige in weiten Bereichen der Kirche und nicht nur in „fernen Ländern“ diskutierte Probleme überhaupt nicht zur Sprache kommen: so werden die Bindung des priesterlichen Amtes an eine akademische Ausbildung, eine hauptamtliche Ausübung und die Ehelosigkeit überhaupt nicht berührt. Gewiß kann eine derzeitige „Ordnung der pastoralen Dienste“ nicht von einer Änderung der Zulassungsbedingungen zum Priestertum ausgehen oder „unsichere Erwartungen“ wecken; von Erläuterungen einer solchen Ordnung würde man sich aber doch erwarten, daß sie den schweren Problemen nicht ausweichen, die mit einer Nichtänderung jener Bedingungen verbunden sind und die immerhin schon ganze Bischofskonferenzen beunruhigen. Auch für nicht wenige deutschsprachige Diözesen gilt Karl Lehmanns Mahnung: „Alle pastoralen Planungen dürfen nicht vergessen lassen, daß eine wirkliche Gemeindebildung ohne die stabile Präsenz eines Pfarrers als konkreter Bezugsperson faktisch und auf Dauer problematisch wird ... Nur wer dasselbe Leben teilt und am selben Ort wohnt, kann ein wirklich von den Menschen akzeptierter Seelsorger werden“³.

Auch sonst scheint die neue Ordnung von einer als zu unabänderlich angenommenen Struktur des durch sakramentale Ordination verliehenen Amtes auszugehen und die auch schon von Systematikern zugestandene Breite der Gestaltbarkeit dieses Amtes zu eng zu sehen.

Das vom Diakon Gesagte klingt reichlich abstrakt und scheint kaum geeignet, dieses Amt zu profilieren.

2.2 Was ist ein kirchliches Amt?

Eine Grundthese der neuen Ordnung ist die Behauptung, daß es ein „Amt ohne Weihe“ nicht gibt und daß darum der pastorale Beruf eines Laien kein „Amt im theologischen Sinn“ begründet. „Wer schwerpunktmäßig (!) Aufgaben (!) der unmittelbaren Glaubensverkündigung, des liturgischen Dienstes und der Gemeindeleitung wahrnimmt, soll dies nicht ohne Weihe tun, selbst wenn für jede dieser Einzelfunktionen eine Beauftragung durch das kirchliche Amt (missio) genügt“.

Laien-Ämter als kirchliche Ämter im weiteren Sinn ...

Nun ergibt eine nähere Prüfung, daß auf die nach dem Zweiten Vatikanum für Laien vorgesehenen Ämter, wo zu sicher das des Pastoral- und Gemeindeassistenten oder des Gemeindegeldes gehört, nicht nur die allgemeine Definition von Amt zutrifft, sondern zum mindesten auch die schon im geltenden Kirchenrecht für Kirchenämter im weiteren Sinn gegebene (c. 145 § 1).

³ K. Lehmann, Chancen und Grenzen der neuen Gemeindeftheologie in: Internationale Katholische Zeitschrift 6 (1977) 125.

... in größerer
Bandbreite ...

Dasselbe trifft für die nach dem Konzil anstelle der Niederen Weihen bzw. der Höheren Weihe des Subdiaconates geschaffenen Dienstämter des Lektors und des Akolythen zu. Dabei können die Bischofskonferenzen die Schaffung ähnlicher Ämter auch für andere Dienste, etwa Katecheten, beim Apostolischen Stuhl beantragen. Es ist seltsam, daß die ganze Neuordnung das *Motu Proprio* „*Ministeria quaedam*“ nicht zu kennen scheint.

... und mit delegierter
Jurisdiktionsvollmacht

Dazu kommt, daß Laien nach Meinung namhafter Kanonisten schon vor dem Konzil entgegen c. 118 CIC und entgegen entsprechenden römischen Entscheiden eine delegierte Jurisdiktionsvollmacht innehaben konnten; sogar in der *missio catechetica* sehen Klaus Mörsdorf und andere eine Delegation von Hirtengewalt. Noch klarer ist die nachkonziliare Rechtspraxis⁴. Hier handelt es sich erst recht um echte kirchliche Ämter, und man wird es dem neuen Kirchenrecht überlassen müssen, was es als Amt im engeren und weiteren Sinn definiert.

Kein „theologischer
Charakter“?

Diesen durch das Konzil und die nachkonziliare Gesetzgebung auch Laien zugänglichen Ämtern den theologischen Charakter abzuspochen, scheint willkürlich und unberechtigt. Auch sie sind Ämter „zum Dienst in der Kirche“, die „geistlichen Zielen dienen“, und werden auf Grund einer kirchlichen Beauftragung und „Sendung (*missio*)“ ausgeübt⁵. Auch diese Ämter haben ein sakramentales Fundament in Taufe und Firmung, aufgrund derer ihre Träger wahrhaft „geistlich“ sind (Gal 6,1; Röm 8,1—17) und gründen darüber hinaus in entsprechenden Geistesgaben. Darum müssen sie sehr wohl als „geistliche Dienste“ verstanden werden und kann man ihren Trägern einen besonderen Beistand des Geistes, „die besondere Hilfe Gottes“ in Ausübung ihres pastoralen Auftrages nicht absprechen⁶. Das alles hat doch wohl mit „theologischem Verständnis“ zu tun.

Anstatt früherer
Sendungsfeiern und
neuer Riten zur
Amtsübertragung —
nur ein Dienstvertrag?

Darum wurden ja selbst die früheren „Seelsorgshelferinnen“ schon in einer eigenen Sendungsfeier unter Gebet ausgesandt. Auch die neuen postkonziliaren laikalen Ämter sind in einem eigenen, vom Apostolischen Stuhl anzuerkennenden Ritus zu übertragen. Das wäre sicher auch für die neuen pastoralen Laienämter zu überlegen, wie es das Missionsdekret für die kanonische Sendung der Katecheten empfiehlt⁷, wenn auch „die besondere Hilfe Gottes“ nicht an bestimmte Riten gebunden ist.

⁴ Vgl. U. Mosiek, *Verfassungsrecht der lateinischen Kirche I* (Freiburg 1975) 219—233.

⁵ II. Vat. Konzil, *Kirchenkonstitution*, Art. 33; *Priesterdekret*, Art. 9; *Laienapostolatsdekret*, Art. 24.

⁶ Ebd., *Laienapostolatsdekret*, Art. 24; *Kirchenkonstitution*, Art. 33.

⁷ Ebd., *Missionsdekret*, Art. 17.

Umso unverständlicher ist es, daß die Neuordnung geradezu darum bemüht ist, sogar „die hauptberufliche Indienstnahme“ etwa der Pastoralassistenten möglichst profan vollziehen zu lassen: hier genüge „nur ein Dienstvertrag“.

Vergessene Charismen?

Vielleicht hängt es mit dieser Profanierungstendenz zusammen, daß weder in den „Grundsätzen“ noch in den Erläuterungen von Charismen die Rede ist und daß man gegen die Berufungslehre Pauli und des Konzils auch versucht, von einer „Berufung durch Gott“ nur im Zusammenhang mit den durch sakramentale Ordination verliehenen Diensten zu sprechen.

Problematische Unterscheidung zwischen „Dienst“ und „Amt“

Auch „die Unterscheidung zwischen den in Taufe und Firmung begründeten *Diensten* und dem im Weihesakrament begründeten kirchlichen *Amt*“ scheint problematisch zu sein, wie Otto Semmelroth schon 1972 in einem Gutachten anlässlich der bundesdeutschen Synode dargelegt hat. Einerseits ist das durch sakramentale Ordination verliehene Amt auch theologisch nur als Dienst zu verstehen und legt die Unterscheidung das Mißverständnis nahe, als ob in der Kirche nur die Laien zu dienen hätten (Untertanenvolk gegen Mk 10,42—45 u. par.); andererseits sind auch die hier gemeinten Laienministeria, wie wir gesehen haben, pastorale Ämter, die man nur auf Grund einer Beauftragung und noch nicht auf Grund von Taufe und Firmung allein ausüben kann. Diese Beauftragung (*missio*) gibt allem, was der Laie (wie auch der Priester) in Erfüllung seines kirchlichen Auftrags tut, einen anderen ekklesialen Stellenwert. Er handelt „im Namen der Kirche“ bzw. ihrer Hierarchie, in gewissem Sinne sogar „im Namen Christi“, weshalb diese Laienministeria auch einen „sichtbaren, öffentlichen Charakter haben“ und auch ein gewisses „Gegenüber“ der Gemeinde bewirken, was alles die „Grundsätze“ nur dem sakramental verliehenen Amt zuzubilligen scheinen.

Damit ist auch schon gesagt, daß man die Beauftragung oder *missio* nicht auf „die Mitwirkung an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes“ beschränken kann; sie betrifft vielmehr das ganze übertragene Amt, etwa des Pastoralassistenten.

2.3 Die „Weltdienst“-Ideologie

Die zweite Grundthese der Neuordnung ist die, daß „der primäre Dienst der Laien ... der Weltdienst“ ist und daß „dieses theologische Proprium des Laien ... auch maßgebend für den theologischen (!) Ort der Laien im pastoralen Dienst“ ist. Darnach haben sie auch im pastoralen Dienst nur „bestimmte Lebensbereiche des christ-

lichen Weltzeugnisses zu betreuen“ und erst zusätzlich „können sie durch besonderen kirchlichen Auftrag an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes mitwirken“. Von dieser seltsamen Unterscheidung innerhalb der pastoralen Laienämter war schon die Rede. Es ist dann nicht verwunderlich, wenn man vom Pastoralassistenten „möglichst nicht bloß theologische Sachkompetenz“ erwartet, wenn man befürchtet, sein Beruf könnte zu „kirchlich“ engagiert werden; „darum sollten Funktionen des kirchlichen Amtes eher auf mehr Laien verteilt werden, als einzelne Laien zu einseitig in Anspruch zu nehmen“; er würde sonst zum „Laienprediger oder Laienkaplan“ und sein „Laiesein“ würde „verfälscht“.

Die andersartige
Akzentuierung des
Konzils

Das Konzil hatte jedenfalls solche Sorgen nicht gehabt, und man kann nur hoffen, daß sie auch die Laien von ihrem kirchlichen Engagement nicht abhalten werden. Wohl spricht das Konzil an einigen Stellen davon, daß „den Laien der Weltcharakter in besonderer Weise (nicht ausschließlich) eigen ist“⁸. Doch hat schon Klaus Mörsdorf darauf aufmerksam gemacht, daß dies nur „eine soziologische Bestimmung“ ist, die keinesfalls mit einer „theologischen Wesensaussage verwechselt werden“ darf; und er weist darauf hin, daß die Bekleidung weltlicher Berufe durch Priester erst seit dem 5. Jahrhundert und auch da nur mit vielen Ausnahmen aufgehört hat; die grundsätzliche Unterscheidung von Klerikern und Laien gründe vielmehr in der sakramentalen Ordination⁹. Tatsächlich ist der an den zitierten Stellen verwendete Laienbegriff, wie das Konzil selbst betont¹⁰, rein pragmatisch und klammert bewußt gleich eine ganze Gruppe von Laien aus, nämlich die Ordenslaien. Doch selbst von den Weltlaien betont das Konzil, daß sie „ihren vielfältigen Apostolat in Kirche und Welt betätigen, in der geistlichen und weltlichen Ordnung“¹¹. Um so weniger kann man die pastoralen Laienämter vom Weltcharakter her verstehen. Dazu bietet das Konzil nicht nur keinerlei Anlaß; im Gegenteil, es hebt diese Dienste ausdrücklich vom übrigen Laienapostolat ab¹² und beschreibt ihren rein geistlichen Charakter¹³. Auch das MP Ministeria quaedam weiß nichts von einem Ansatz beim Weltdienst.

⁸ Ebd., Kirchenkonstitution, Art. 31; Laienapostolatsdekret, Art. 2. 4. 29.

⁹ K. Mörsdorf, Das eine Volk Gottes und die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche (Hektogramm).

¹⁰ II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 31.

¹¹ Ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 5.

¹² Ebd., Kirchenkonstitution, Art. 33.

¹³ Ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 6. 23; Missionsdekret, Art. 21; Kirchenkonstitution, Art. 33.

2.4 Der pastorale Dienst der Laien und die Gemeinden

Im Zusammenhang mit der Weltdienstideologie versucht man auch das pastorale Einsatzfeld der Laien in den pastoralen Berufen verschiedentlich einzuengen, wobei die Praxis eher eine Ausweitung fordert (Predigerlaubnis, Führung kirchlicher Begräbnisse u. ä.). Dabei läßt man seltsamerweise den Gemeindeassistenten noch „in breiterer Weise das kirchliche Amt“ allgemein unterstützen als den akademisch theologisch ausgebildeten Pastoralassistenten.

Wenn die letzte Verantwortung den presbyteralen Mitgliedern eines pfarrlichen Leitungsteams vorbehalten bleibt, ist auch gar nicht einzusehen, warum Laien einem solchen Team nicht angehören sollten.

Die Forderung, daß die nichtpriesterliche Bezugsperson in priesterlosen Gemeinden „möglichst ein Diakon“ sein soll, ist gewiß verständlich, bringt aber die Gefahr mit sich, daß er auf Grund seiner Weihe noch eher als Leiter der Gemeinde (miß-)verstanden wird.

Trotz der Betonung, die hauptberufliche Ausübung pastoraler Aufgaben setze „nicht in jedem Fall die Teilhabe am Diakonat“ voraus — Bischof Hemmerle spricht sogar von „schwerwiegenden Bedenken“ —, wird mit Berufung auf „das theologische Fundament der bischöflichen Entscheidung“ neuerdings wieder die Diakonenweihe für alle unmittelbar pastoralen Dienste als anstrebenswert hingestellt, schon um das angeblich nur „private“ Tun „offiziell und öffentlich“ zu machen¹⁴.

2.5 Der Pastoralassistent als Priesterersatz

Es ist nicht zu leugnen, daß viele Pastoralassistenten heute de facto Priesterersatz sind; viele empfinden es selbst, daß sie besser Priester wären, und wären auch bereit, es zu werden, wenn die Kirche die Zulassungsbedingungen ändern würde. So lange aber das nicht möglich ist, wird dieser sicher beklagenswerte Zustand noch andauern, und wir müßten sogar dankbar sein, daß sich Laien zu solchen Ersatzlösungen zur Verfügung stellen. Doch auch nach Änderung der Zulassungsbedingungen zum Priestertum würden echte laikale Pastoral- und Gemeindeassistenten im gemeindlichen und übergemeindlichen Einsatz durchaus notwendig bleiben, weil sich genug pastorale Aufgaben je nach Charismen und Vorbildung auch zu verschiedenen pastoralen Berufen bündeln lassen, ohne die priesterliche Gemeindeleitung in Frage zu stellen.

¹⁴ Vgl. P. J. Cordes, Pastoralassistenten und Diakone, in: StdZ 102 (1977) 392—396.